

DURCHFÜHRUNGSPLAN

AUF GRUND DES AUFBAUGESETZES IN DER FASSUNG VOM 12. APRIL 1957

Plan Nr. **D 423**

LP 4

BEZIRK WANDSBEK STADTTEIL WANDSBEK

PLANBEZIRK HOLZMÜHLENSTRASSE - HOCHSTRASSE - LOMERSTRASSE - THIEDEWEG - HINSCHENFELDER STRASSE

- Umgrenzung des Planbezirks
- Bodenordnungsgebiet
- Straßenlinien
- Baulinien
- Begrenzungslinien

Flächen öffentlicher Nutzung

- | bleibende | neue | |
|-----------|------|------------------------------|
| | | Straßenflächen |
| | | Grün- und Erholungsflächen |
| | | Wasserflächen |
| | | Bahnanlagen |
| | | Flächen für besondere Zwecke |

Flächen privater Nutzung

- | | | |
|--|--------------------------|--|
| | Wohngebiet | gemäß Baupolizeiverordnung
vom 8. Juni 1938 |
| | Mischgebiet | |
| | Geschäftsgebiet | |
| | Sanierungsgebiet | |
| | Flächen für Läden | |
| | Durchfahrten | |
| | Arkaden bzw. Durchgänge | |
| | Einstellplätze | mit Zusatz
Gem - Gemeinschafts-
anlagen gemäß § 10
der Reichsgaragenordnung |
| | Erdgeschossige Garagen | |
| | Garagen unter Erdgleiche | |
| | Vorhandene Baulichkeiten | |

Maßstab 1:1000



Planunterlagen gefertigt:
Hamburg, den 28.11.1957
Vermessungsamt - VA 3

Die Übereinstimmung mit dem
Original - Durchführungsplan
wird bescheinigt.
Hamburg, den 2. n. JULI 1960
Ludwig
Tech. Inspektor

Durchführungsplan D 423

- Erläuterungen -

Bezirk Wandsbek, Stadtteil Wandsbek
Planbezirk Holzmühlenstraße - Hochstraße - Lomerstraße -
Thiedeweg - Hinschenfelder Straße

Freie und Hansestadt Hamburg
Stadtentwicklungsbehörde
LP23/P Plankammer ZWG R 0113
Alter Steinweg 4 · 20459 Hamburg
Telefon 35 04-32 92/32 98
BN. 9.41-32 92/32 93

1. Nutzungsart und Nutzungsgrad der Grundstücke Bebauung nach Fläche und Höhe

Die Nutzungsart und der Nutzungsgrad der Grundstücke sowie das Maß der Bebauung nach Fläche und Höhe sind aus dem Plan ersichtlich.

2. Besondere Vorschriften

2.1 Soweit der Durchführungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften des Baupolizeirechts, insbesondere die der Baupolizeiverordnung.

2.2 Für die Baustufe W6 gelten die Vorschriften des § 33 der Baupolizeiverordnung.

2.3 Die zulässigen Traufhöhen betragen höchstens

2.31 für die zweigeschossigen Läden (L2g) 7,5 m,

2.32 für das sechsgeschossige Wohnhaus (W6) 19,0 m.

2.4 Die Beheizungsanlagen sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch oder Ruß belästigt wird.

2.5 Die nicht bebaubaren Grundstücksflächen einschließlich der Fläche über der Garage unter Erdgleiche sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

2.6 Die Straßenhöhen werden auf Antrag angewiesen.

2.7 Die bei der Garage unter Erdgleiche dargestellten Begrenzungslinien sind Baulinien unter Erdgleiche.

3. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

3.1 Die im Durchführungsplan grün umrandeten Flächen sind durch Umlegung neu aufzuteilen, unbeschadet der Möglichkeit der Enteignung nach dem Aufbaugesetz oder dem Baulandbeschaffungsgesetz.

Ist die Umlegung nicht zweckmäßig, kann eine Zusammenlegung angeordnet werden.

Es kann auch ein Grenzausgleich angeordnet werden.

3.2 Die im Durchführungsplan grün gestrichelt umrandete Fläche ist zum Sanierungsgebiet bestimmt (§ 3 des Gesetzes über den Durchführungsplan). Zweck der Sanierung ist es, unter Beseitigung der vorhandenen Bauanlagen die Flurstücke 542 und 543 sowie die Flurstücke 509 bis 514 jeweils für eine gemeinsame Bebauung zusammenzufassen.

3.3 Für öffentliche Zwecke müssen außerhalb der Umlegungs- und Sanierungsgebiete Teile der Flurstücke 542, 513, 512, 511, 510 an die Freie und Hansestadt Hamburg übereignet werden.

Diese Flächen können auch zugunsten der Freien und Hansestadt Hamburg enteignet werden.

4. Maßnahmen zur Ordnung der Bebauung

4.1 In dem Planbezirk kann eine gleichzeitige Bebauung angeordnet werden.

4.2 Es kann eine Freilegung von Grundstücken angeordnet werden, soweit dies zur Verwirklichung des Durchführungsplans erforderlich ist.

Die Übereinstimmung mit dem
Original wird bescheinigt.

Hamburg, den 21. JULI 1960

Haan

Technischer Inspektor